

Statuten des El Camino Real Turney

§ 1 Zweck des El Camino Real Turney ist, die Geschichte und Bedeutung des El Camino Real für die Entwicklung Kaliforniens in einer geist-und humorvollen Eigenfechsung jedwelcher Kunstart zu beleuchten.

§ 2 Die El Camino Real Kette wird in einem schlafaffischen Turney erworben, das in der letzten Sippung des Eismond jeder Winterung stattfindet.

§ 3 Teilnahmeberechtigt ist jeder Schlaraffe des Uhuversums.

§ 4 Die Verleihung der El Camino Real Kette erfolgt in einer Feyer am Ende der Sippung. Sollte ein Junker oder Knappe mit der El Camino Real Kette ausgezeichnet werden, so darf er sie erst nach erfolgtem Ritterschlag tragen.

§ 5 Jeder Teilnehmer darf nur eine, bisher unveröffentlichte Fechsung als Turneybeitrag vortragen. Diese muß sein geistiges Eigentum und von ihm selbst gefechst sein. Alle zum El Camino Real Turney vorgetragenen Fechungen werden Eigentum des h.R. Am Stillen Meer.

§ 6 Jeder Teilnehmer sollte bis zu einer Woche vor dem Turney dem Kanzler des Reyches seine Teilnahme anzeigen.

§ 7 Bei jedem El Camino Real Turney bewerten alle anwesenden Sassen und eingerittene Recken die Fechungen der Teilnehmer. Bei Stimmengleichheit können mehrere Turney-Fechsanten mit der El Camino Real Kette ausgezeichnet werden.

§ 8 Jeder Gewinner berappt hierzu den Betrag von 35 Reychsmark.

Gegeben im Ostermond a.U. 156
Das Ordenskapitul
Das Kanzleramt

